

«Variopartner SICAV»

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

11-13, Boulevard de la Foire

L-1528 Luxembourg

R.C.S. Luxemburg: **B87256**

Gegründet unter der Bezeichnung „Helvetia Patria Fund“, gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Jean-Joseph WAGNER, mit dem Amtswohnsitz in Sassenheim, am 10. Mai 2002, veröffentlicht im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations Nummer 864 am 6. Juni 2002.

Die Satzung wurde zum letzten Mal abgeändert, gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Henri HELLINCKX, mit dem Amtswohnsitz in Luxemburg, am 5. April 2018. (**Neufassung der Satzung**)

KOORDINIERTE SATZUNG

zum 5. April 2018

Artikel 1:

Zwischen den Zeichnern und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer "société anonyme", die sich als "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" qualifiziert, unter der Bezeichnung "**Variopartner SICAV**" (die "Gesellschaft").

Artikel 2:

Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen, wie in Sachen einer Abänderung dieser Satzung getroffenen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Artikel 3:

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist es, die ihr verfügbaren Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Vermögenswerte anzulegen und ihren Aktionären den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugutekommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, welche sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstandes im Rahmen des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010") für nützlich erachtet.

Artikel 4:

Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann der Gesellschaftssitz innerhalb der Gemeinde Luxemburg verlegt werden sowie zusätzliche Zweigstellen oder Büros sowohl im Grossherzogtum Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Gesellschaftssitz in eine andere Gemeinde im Grossherzogtum Luxemburg zu verlegen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung eigenmächtig anzupassen.

Sollten aussergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eintreten oder bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser aussergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; solche vorläufigen Maßnahmen haben jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche, ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes, weiterhin luxemburgisch bleibt.

Ein Wechsel der Nationalität der Gesellschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Aktionäre entschieden werden.

Artikel 5:

Das Gesellschaftskapital besteht aus Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gemäss Artikel 22 der vorliegenden Satzung definierten Nettoinventarwert der Gesellschaft. Die Aktien der Teilfonds können in verschiedenen Aktienklassen ausgegeben werden, welche sich in ihren Eigenschaften unterscheiden (beispielsweise durch eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik oder Absicherungspolitik).

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 Euro (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der Verwaltungsrat hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäss Artikel 24 der vorliegenden Satzung zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen.

Die Gesellschaft kann als Umbrella-Fonds ausgestaltet werden. Die Gesellschaft kann damit Aktien verschiedener Teilfonds ausgeben. Die Vermögen der Teilfonds sind voneinander getrennt. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger des jeweiligen Teilfonds beschränken sich somit auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Ferner kann der Verwaltungsrat die vorhandenen Aktien in eine grössere Anzahl von Aktien unterteilen unter dem Vorbehalt, dass der gesamte Nettoinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Nettoinventarwert der unterteilten Aktien.

Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäss bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäss bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszugeben und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Die Verbindlichkeiten der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft bzw. gegenüber einem Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf die von den Aktionären geleisteten Anlagen beschränkt. Zum Zwecke der Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das den einzelnen Aktienklassen zuzuordnende Nettovermögen, falls nicht in EURO ausgedrückt, in EURO umgewandelt, wobei das Gesellschaftskapital dem gesamten Nettovermögen sämtlicher Aktienklassen entspricht.

Artikel 6:

Aktien werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben. Inhaberaktien werden nicht ausgegeben.

Es werden keine Zertifikate ausgestellt. Auf Verlangen kann dem Aktionär eine Bestätigung über die vom Aktionär gehaltenen Aktien ausgestellt werden.

Aktien können lediglich unter der Voraussetzung der Zeichnungsannahme gemäss Artikel 24 ausgegeben werden. Der Zeichner erhält nach Annahme der Zeichnung eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohn- oder Gesellschaftssitz oder sein Wahlmizil, letzteres soweit der Gesellschaft bekanntgegeben, die Anzahl, den Teilfonds und die Aktienklasse der in seinem Besitz befindlichen Aktien und den für die einzelnen Aktien gezahlten Preis enthält. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt mittels einer schriftlichen Übertragungserklärung, welche in das Aktienregister eingetragen und sowohl vom Zedenten als auch vom Zessionar oder von den ordnungsgemäss dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird.

Jeder potentielle Aktionär muss der Gesellschaft bzw. einem von der Gesellschaft zu diesem Zwecke beauftragten Dritten (insbesondere der Registerstelle der Gesellschaft) gegenüber erforderliche Angaben über seinen Namen, Wohn- oder Gesellschaftssitz, soweit anwendbar, Handelsregisternummer und sonstige Angaben machen, um der Gesellschaft bzw. dem zu diesem Zwecke beauftragten Dritten zu ermöglichen, ihren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen und eine Eintragung im Register der Gesellschaft im Namen dieses potentiellen Aktionärs zu eröffnen, bzw. die darin enthaltenen Angaben abzuändern. Aktionäre, welche zugestimmt haben, dass ihnen Einberufungsschreiben oder andere Mitteilungen durch alternative Kommunikationsmittel (so wie E-Mail) zugesendet werden können, müssen ausserdem die hierzu benötigten Daten (wie zum Beispiel E-Mail-Adresse) angeben. Es ist die Pflicht des Aktionärs, der Gesellschaft jede Änderung seiner Adresse oder von sonstigen Daten mitzuteilen. Falls die Zahlung des Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese in das Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, gibt jedoch zu den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen Anrecht auf anteilmässige Dividenden.

Artikel 7:

Die Gesellschaft kann den Besitz von Aktien der Gesellschaft für bestimmte Personen einschränken oder gänzlich untersagen.

Insbesondere kann die Gesellschaft den Besitz von Aktien für die nachstehend definierten sogenannten „US Persons“ strikt verbieten.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zwecke:

a) die Ausgabe jedweder Aktie, sowie die Eintragung jedweder Aktienübertragung verweigern, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens ein wirtschaftliches Interesse des Eigentums an einer solchen Aktie für eine US Person darstellt;

b) jederzeit jede Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist oder welche die Eintragung einer Aktienübertragung beantragt, auffordern, ihr sämtliche eidesstattlich abgegebenen

Auskünfte zu erteilen, welche ihres Erachtens für die Feststellung notwendig sind, ob eine US Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird; und

c) falls die Gesellschaft feststellt, dass eine US Person entweder alleine oder zusammen mit Drittpersonen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist bzw. wird, oder ihre Verpflichtungen oder Gewährleistungen bricht, oder solche Verpflichtungen oder Gewährleistungen, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschrieben werden können, nicht bzw. nicht mehr erfüllt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, sämtliche auf den Namen des fraglichen Aktionärs im Aktienregister eingetragenen Aktien zum letzten Nettoinventarwert zwangsweise zurückzukaufen.

1) Die Gesellschaft versendet an den Aktionär, welcher im Aktienregister als Eigentümer der zu kaufenden Aktien eingetragen ist, eine Anzeige (im Folgenden die "Kaufanzeige" genannt), in der die zu kaufenden Aktien, der Kaufpreis und der Ort, an welchem der Kaufpreis für die besagten Aktien zahlbar ist, vermerkt ist. Diese Anzeige kann dem Aktionär per Einschreibebrief an seine letzte bekannte oder an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Adresse oder, falls der Aktionär zugestimmt hat, dass ihm Mitteilungen per E-Mail zugesendet werden, an die im Register eingetragene E-Mail-Adresse versandt werden. Daraufhin ist der besagte Aktionär verpflichtet, der Gesellschaft das oder die in der Kaufanzeige etwaig bezeichnete(n) Aktienzertifikat(e) auszuhändigen. Unverzüglich nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufanzeige festgelegten Datum verliert der bezeichnete Aktionär den Besitz an den in der Kaufanzeige bezeichneten Aktien; im Falle von Namensaktien wird sein im Aktienregister eingetragener Name gelöscht.

2) Außer in Zeiten von Devisenbeschränkungen erfolgt die Zahlung des Kaufpreises an den Aktionär und wird von der Gesellschaft an eine Bank in Luxemburg oder sonst wo (wie in der Kaufanzeige angegeben) hinterlegt, mit Zahlungsanweisung an den Aktionär gegen Vorlage des oder der in der Kaufanzeige angegebenen Aktienzertifikats(e). Nach Zahlung des Preises, wie vorerwähnt, haben die an den in der Kaufanzeige bezeichneten Aktien interessierten Personen keinen weiteren Anspruch auf diese Aktien, noch können sie irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte geltend machen, vorbehaltlich des Rechts als Besitzer der Aktien aufzutreten, um gegen Aushändigung des oder der vorerwähnten Aktienzertifikate(s) den so hinterlegten Kaufpreis (ohne Zinsen) von der zuständigen Bank entgegenzunehmen.

3) Die Ausübung seitens der Gesellschaft der gemäß vorliegendem Artikel eingeräumten Rechte kann auf keinen Fall mit der Begründung angefochten oder für ungültig erklärt werden, der Beweis des Aktienbesitzes einer Person sei unzureichend gewesen, oder mit dem Aktienbesitz habe es sich in Wirklichkeit anders verhalten, als die Gesellschaft dies am Datum der Kaufanzeige vermutete, sofern in solchen Fällen die Gesellschaft die besagten Rechte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgeübt hat.

Für den Zweck der vorliegenden Satzung bezieht sich der Begriff "US Person" auf die Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten. Ausserdem kann die Gesellschaft die Ausgabe und die Übertragung der Aktien bestimmter Aktienklassen auf institutionelle Investoren im Sinne des Gesetzes von 2010 ("institutionelle(r) Investor(en)") oder auf anderweitig im Verkaufsprospekt definierte Personenkreise („sonstige zulässige Investoren“), beschränken. Die Gesellschaft kann, nach eigenem Ermessen, die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer bestimmten Aktienklasse, welche ausschliesslich für institutionelle Investoren oder für sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, bis zu jenem Zeitpunkt aussetzen, an dem die Gesellschaft über die nötigen Beweise verfügt, dass der Antragsteller ein institutioneller bzw. ein sonstiger zulässiger Investor ist. Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär einer Aktienklasse bzw. eines Teilfonds, der ausschliesslich für institutionelle oder sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, kein institutioneller oder zulässiger Investor ist, wird die Gesellschaft die betreffenden Aktien in Aktien einer Aktienklasse bzw. eines Teilfonds, der nicht ausschliesslich für institutionelle bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, umwandeln (unter der Voraussetzung, dass eine Aktienklasse mit ähnlichen Bedingungen existiert), oder Rückkäufe der betreffenden Aktien in Übereinstimmung mit denen in diesem Artikel erläuterten Bestimmungen zwangsweise vornehmen. Die Gesellschaft wird die Gültigkeit einer Aktienübertragung ablehnen und daher die Eintragung einer solchen Aktienübertragung im Aktienregister verweigern, sofern eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass Aktien einer Aktienklasse, bzw. eines Teilfonds, der ausschliesslich für institutionelle bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, welche den entsprechenden Kriterien nicht entspricht.

Zusätzlich zu der Haftung gemäss den einschlägigen Gesetzen muss jeder Aktionär, der nicht als institutioneller Investor oder sonstiger zulässiger Investor gilt, welcher jedoch Aktien in einer Aktienklasse, bzw. eines Teilfonds hält, die ausschliesslich für institutionelle Investoren bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Aktionäre des Teilfonds, dem die betreffende Aktienklasse angehört, und die Vertreter der Gesellschaft für jeden Schaden, jeglichen Verlust und Kosten entschädigen oder schadlos halten, die aus der Inhaberschaft einer solchen Aktienklasse resultieren oder damit zusammenhängen, falls der jeweilige Aktionär täuschende oder falsche Dokumente hinterlegt hat, oder irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, um fälschlicherweise als institutioneller Investor oder als sonstiger zulässiger Investor zu gelten, oder der es versäumt hat, die Gesellschaft schriftlich über den Verlust eines solchen Status in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8:

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Aktionäre vertritt sämtliche Gesellschaftsaktionäre. Sie verfügt über die weitestgehendsten Befugnisse, um alle im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gesellschaft stehenden Geschäfte anzuordnen, auszuführen oder zu ratifizieren.

Artikel 9:

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg, und an jenem Tag und zu jener Uhrzeit wie im Einberufungsschreiben angegeben statt. Die jährliche Generalversammlung muss binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, sofern sich dies nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen als notwendig erweist. Sonstige Versammlungen der Aktionäre können an Ort und Zeitpunkt, wie in den diesbezüglichen Einberufungsschreiben angegeben, abgehalten werden.

Artikel 10:

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Satzung unterliegen die Einberufung und der Ablauf der Versammlung den gesetzlichen Beschlussfähigkeits- und Fristbedingungen.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, unabhängig von ihrer Klasse und ihrem Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedem Aktionär, der seine Verpflichtungen gemäss der Satzung oder dem Zeichnungsformular nicht erfüllt, das Stimmrecht entziehen. Der betroffene Aktionär wird entsprechend in Kenntnis gesetzt, ohne dass dies eine Bedingung für den rechtmässigen Entzug des Stimmrechts ist.

Jeder Aktionär ist befugt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen endgültig oder zeitweise zu verpflichten, sein Stimmrecht aus allen oder einem Teil seiner Aktien nicht auszuüben. Dieser Verzicht bindet den Aktionär ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Gesellschaft.

Falls einem oder mehreren Aktionären, im Einklang mit der vorliegenden Satzung das Stimmrecht aberkannt wurde, oder wenn ein Aktionär zeitweise oder endgültig, auf sein Stimmrecht verzichtet hat, ist der betroffene Aktionär dennoch berechtigt, an der Generalversammlung der Aktionäre teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht ausser in den Ausnahmefällen wie in der Luxemburgischen Gesetzgebung festgelegt. Seine Aktien werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsbedingungen für diese Generalversammlung nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre durch Wahlformulare wählen können, die gemäss dem vom Verwaltungsrat bestimmten Übertragungsweg an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere in der Einberufung angegebene Adresse zu senden sind. Die Aktionäre müssen dabei

die von der Gesellschaft ausgestellten Wahlformulare benutzen. Wahlformulare müssen zumindest den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung, sowie die der Versammlung zum Beschluss vorgelegten Vorschläge enthalten. Für jeden Vorschlag wird das Wahlformular drei Felder enthalten, die es dem Aktionär erlauben, durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes für oder gegen den Vorschlag zu stimmen, beziehungsweise sich der Stimme zu enthalten. Das Wahlformular kann vorsehen, dass das Nichtankreuzen eines der drei Stimmfelder als Enthaltung gilt. Die Wahlformulare werden ausserdem Felder betreffend der Identifizierung des Aktionärs sowie, bei nicht direkt im Aktienregister eingetragenen Aktionären, Felder zur Bestätigung des Aktionärs durch die Bank oder andere Finanzdienstleister, über den der Aktionär seine Aktien hält, enthalten.

Unvollständig ausgefüllte Wahlformulare sind ungültig. Die Gesellschaft nimmt nur Wahlformulare an, die sie vor der Generalversammlung erhalten hat, auf die sich das betreffende Wahlformular bezieht. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Wahlformulare spätestens 5 Geschäftstage vor dem Datum der Generalversammlung dem Verwaltungsrat in Luxemburg zugegangen sein müssen.

Die Aktionäre können sich in jeder Versammlung der Aktionäre von einer anderen Person vertreten lassen, die sie hierzu schriftlich oder durch Fernschreiben, Telegramm, Telex oder Telefax oder jedes andere elektronische Mittel, das geeignet ist, eine derartige Bevollmächtigung zu beweisen, bevollmächtigen. Aktionäre können bei jeder Versammlung der Aktionäre auch durch Videokonferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das ihre Identifikation erlaubt. Die Bevollmächtigung muss spätestens 5 Geschäftstage in Luxemburg vor dem Datum der Generalversammlung bei der im Einberufungsschreiben angegebenen Adresse hinterlegt werden. Der Verwaltungsrat kann diese Frist nach freiem Ermessen verkürzen oder auf diese verzichten. Diese Mittel müssen den Aktionären eine effektive Beteiligung an der Versammlung der Aktionäre ermöglichen. Das Protokoll der Versammlung muss fortlaufend übertragen werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates (falls einer bestimmt wurde) oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz sämtlicher Versammlungen der Aktionäre. In ihrer Abwesenheit oder falls kein Vorsitzender des Verwaltungsrates gewählt wurde wird der Vorsitz von einem anwesenden Verwaltungsratsmitglied oder der vom Verwaltungsrat damit beauftragten Person übernommen. Falls kein Verwaltungsratsmitglied oder vom Verwaltungsrat beauftragte Person anwesend ist, wählt die Versammlung der Aktionäre jede sonstige Person zum Vorsitzenden dieser Versammlung. Der Sekretär des Verwaltungsrats führt das Protokoll der Versammlung. Falls dieser abwesend ist, bestellt der Vorsitzende der Versammlung den Schriftführer dieser Versammlung. Der Vorsitzende der Versammlung kann einen oder mehrere Stimmzähler bestellen.

Sofern nicht anders vom Gesetz vorgeschrieben oder in der vorliegenden Satzung festgelegt, werden die Beschlüsse in den ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Als abgegebene Stimmen gelten jedoch nicht Stimmen von auf der Versammlung vertretenen Aktien, die nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich enthalten haben oder für die ein leerer oder ungültiger Stimmzettel abgegeben wurde.

Der Verwaltungsrat kann jedwede sonstigen seitens der Aktionäre zwecks Beteiligung an einer Versammlung der Aktionäre zu erfüllenden Bedingungen festlegen.

Unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen kann in dem Einberufungsschreiben zur Generalversammlung der Aktionäre mitgeteilt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsbedingungen für diese Generalversammlung anhand der an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Generalversammlung ausgegebenen Aktien festgesetzt werden (der "Erfassungszeitpunkt"). Das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Generalversammlung der Aktionäre und zur Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte, wird anhand der von diesem Aktionär am Erfassungszeitpunkt gehaltenen Aktien festgesetzt. Eine Anwesenheitsliste wird bei allen Generalversammlungen der Aktionäre erstellt.

Artikel 11:

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats zusammen, mittels eines Einberufungsschreibens, welches die Tagesordnung enthält und nach den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht wird oder mindestens acht Tage im Voraus zu versenden ist. Bei Versand der Einberufung wird das Einberufungsschreiben an jeden Aktionär per Einschreiben an die im Aktienregister angegebene Adresse versandt oder anhand eines anderen, vom Aktionär akzeptierten Kommunikationsmittels (welches den Bedingungen des Gesetzes entspricht, einschliesslich E-Mail) geschickt.

Jeder Aktionär, welcher alternativen Kommunikationsmitteln für Einberufungen oder anderen Mitteilungen zugestimmt hat, muss der Gesellschaft die hierzu nötigen Daten (wie zum Beispiel seine E-Mail Adresse) angeben. Diese Daten werden in das Aktienregister eingetragen. Der Verwaltungsrat bestimmt die von der Gesellschaft benutzten Kommunikationsmittel.

Ein Aktionär kann seine Adresse oder diese Daten (wie zum Beispiel seine E-Mailadresse) ändern, oder seine Zustimmung zu den alternativen Kommunikationsmitteln widerrufen. Diese Änderung oder Widerrufung wird gegenüber der Gesellschaft nur gültig, falls sie spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Generalversammlung von der Gesellschaft empfangen wurde.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die Formen der Einberufung oder Mitteilung nach seinem Ermessen auszuwählen und die Aktionäre auf unterschiedliche Weise einzuberufen.

Falls sämtliche Aktionäre auf einer Generalversammlung anwesend oder vertreten sind, und falls diese erklären, dass sie die Tagesordnung zur Kenntnis nehmen konnten, und auf die gesetzliche Einberufungsfrist verzichten, kann die Generalversammlung ohne Einberufung gültig abgehalten werden.

Artikel 12:

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die eingeteilt sind in "Kategorie A Verwaltungsratsmitglieder" und "Kategorie B Verwaltungsratsmitglieder" und welche nicht unbedingt Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären in der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre für eine Amtsdauer von maximal sechs Jahren gewählt. Beschlüsse welche die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder betreffen, werden mit der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Verwaltungsrat wird zu einer Mehrheit aus Kategorie A Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, welche von der Generalversammlung der Aktionäre aus einer Kandidatenliste, welche von einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe vorgeschlagen wird, gewählt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder sonstwie frei, so können die übrigen Mitglieder dieser Kategorie zusammentreten und mit der Zustimmung von drei Vierteln der übrigen Mitglieder dieser Kategorie ein Verwaltungsratsmitglied dieser Kategorie bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen. Sofern nach Freiwerden der Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds keine Verwaltungsratsmitglieder einer Kategorie mehr vorhanden sind, bestellen die Verwaltungsratsmitglieder der anderen Kategorie ein Verwaltungsratsmitglied der anderen Kategorie, um diesen freien Posten bis zu nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen.

Mit Ausnahme eines vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten, kann kein Kandidat als Verwaltungsratsmitglied ernannt werden, sofern nicht mindestens ein Monat vor der nächsten Generalversammlung auf der die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern auf der Tagesordnung steht, eine von der Hälfte der Aktionäre, die drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, unterschriebene schriftliche Erklärung am Gesellschaftssitz per Einschreiben eingereicht wurde, in welcher diese Aktionäre angeben, den darin angegebenen Kandidaten zur Ernennung als Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Kandidaten, in der dieser bestätigt, als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ernannt werden zu wollen und eine schriftliche Bestätigung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, dass dieser Ernennung nichts entgegen steht.

Falls die nächste Generalversammlung mit einem solchen Punkt auf der Tagesordnung vor Ablauf dieser Monatsfrist abgehalten wird, gilt diese Kandidatur erst für die folgende mit diesem

Tagesordnungspunkt einberufene Generalversammlung wobei es unwesentlich ist ob die nächste Generalversammlung vor oder nach dem Erhalt dieses Einschreibens einberufen worden ist. Eine gemäss Artikel 450-1 (5) des Gesetzes von 1915 vertagte Generalversammlung gilt zu diesem Zweck nicht als folgende Generalversammlung.

Artikel 13:

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen und kann einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ernennen. Des Weiteren kann er einen Sekretär bestellen, welcher nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und mit der Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Aktionäre beauftragt wird. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden (falls bestimmt) oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort und Zeitpunkt zusammen.

Der Vorsitzende (falls bestimmt) oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz sämtlicher Versammlungen des Verwaltungsrats. In ihrer Abwesenheit oder falls kein Vorsitzender gewählt wurde kann der Verwaltungsrat jedoch ein anderes Verwaltungsratsmitglied zum vorläufigen Vorsitzenden dieser Versammlung wählen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die Geschäftsführer der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Generaldirektors, stellvertretender Generaldirektoren, stellvertretender Sekretäre und sonstiger Geschäftsführer, welche für die Leitung und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich erachtet werden. Jede dieser Bestellungen kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Geschäftsführer brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in der vorliegenden Satzung haben die ernannten Geschäftsführer die ihnen vom Verwaltungsrat erteilten Rechte und Verpflichtungen.

Die Verwaltungsratssitzungen werden sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung oder durch eine Mitteilung, die auf anderem gesetzlich zulässigem Wege erteilt wird, angekündigt, außer in dringenden Fällen, in denen die Gründe dieser Umstände im Einberufungsschreiben anzugeben sind.

Auf dieses Einberufungsschreiben kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder per Schreiben, Fernschreiben, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder jedes andere Mittel, das geeignet ist, eine derartige Zustimmung zu beweisen, verzichtet werden. Individuelle Versammlungen, welche an Ort und Zeitpunkt, wie in dem zuvor vom Verwaltungsrat festgelegten Kalender angegeben, abgehalten werden, bedürfen keines gesonderten Einberufungsschreibens.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, sich in den Verwaltungsratssitzungen durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten zu lassen, sofern das andere Verwaltungsratsmitglied hierzu schriftlich, per Fernschreiben, per Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder durch eine

Erklärung zu Protokoll (insbesondere zu Verwaltungsratssitzungsprotokoll) oder durch jedes andere Mittel, das geeignet ist, eine derartige Bevollmächtigung zu beweisen, bevollmächtigt wird. Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei jeder Verwaltungsratssitzung auch durch Videokonferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das seine Identifikation erlaubt. Diese Mittel müssen dem Verwaltungsratsmitglied eine effektive Beteiligung an der Verwaltungsratssitzung ermöglichen. Der Ablauf der Sitzung muss fortlaufend übertragen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur in ordnungsgemäss einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch individuelle Handlungen verpflichten, außer in ausdrücklich vom Verwaltungsrat genehmigten Fällen.

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig beschließen oder handeln, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Im Falle einer Stimmengleichheit, sei es für oder gegen eine vom Verwaltungsrat zu treffende Bestimmung, entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder falls kein Vorsitzender gewählt wurde, entscheidet die Stimme des vorläufigen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Hinblick auf die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft und der Ausübung von Geschäften im Hinblick auf die Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstandes an Geschäftsführer der Gesellschaft übertragen.

Falls die Verwaltungsratsmitglieder einstimmig per Zirkularbeschluss verfahren, ist es ihnen erlaubt, ihre Zustimmung in einer oder mehreren getrennten Ausfertigung(en) per Schreiben mitzuteilen. Das Datum eines solchen Beschlusses ist, sofern im Zirkularbeschluss nicht anders dargelegt, das Datum an dem die letzte Unterschrift erfolgt.

Artikel 14:

Die Protokolle sämtlicher Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und, in seiner Abwesenheit oder falls kein Vorsitzender gewählt wurde, vom pro tempore-Vorsitzenden, welcher den Vorsitz der Versammlung geführt hat, sowie von einem anderen Verwaltungsratsmitglied oder vom Sekretär.

Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle, welche vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 15:

Der Verwaltungsrat ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, die Gesellschafts- und Anlagepolitik, sowie die Richtlinien für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen.

Der Verwaltungsrat legt die Beschränkungen, die auf die Gesellschaftsanlagen anwendbar sind, gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, fest.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Anlagen der Gesellschaft vorwiegend bestehen aus:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, eines Staates in Europa, Asien, Ozeanien, Afrika und des Amerikanischen Kontinents zur amtlichen Notierung zugelassen sind bzw. gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthält, die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer oben erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem oben erwähnten geregelten Markt zu beantragen und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

e) Sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Vermögenswerten gemäss den vom Verwaltungsrat im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Beschränkungen, wie sie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100% der Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anzulegen, welche von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat, wenn er in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt ist (zum Beispiel, ohne Einschränkung, Mitgliedsstaaten der OECD, Singapur und Brasilien) oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören begeben oder garantiert werden, sofern jeder betreffende Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten muss und die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Emissionen 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Anlagen der Gesellschaft in abgeleitete Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem

geregelter Markt im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden und/oder in abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate") zu tätigen, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes von 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihrer Anlagezielen investieren darf und in den Verkaufsunterlagen offen gelegt werden.

Jeder Teilfonds darf im grösstmöglichen zulässigen Umfang und unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, und in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Bestimmungen, Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder ausgegeben werden. In diesem Fall und unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, können die mit diesen Aktien verbundenen etwaigen Stimmrechte nicht ausgeübt werden, solange diese Aktien von einem anderen Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden. Zusätzlich und solange diese Aktien von einem Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden, wird deren Wert nicht für die Berechnung des globalen Nettovermögens der Gesellschaft, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens, berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, Teilfonds aufzulegen, deren Vermögenswerte die Zusammensetzung eines Finanzindexes nachbilden, sofern die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt, der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird und von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt wird.

Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10% der Nettoinventarwerte eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 anlegen, der Verwaltungsrat kann jedoch für alle oder einzelne Teilfonds höhere Grenzwerte festlegen.

Artikel 16:

Zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen abgeschlossene Verträge können durch die Tatsache, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein vermögensrechtliches Interesse an einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen haben oder Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter dieser Gesellschaft oder Unternehmen sind, weder beeinträchtigt noch ungültig werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer der Gesellschaft, welcher als Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter für eine Gesellschaft oder ein Unternehmen fungiert, mit welcher die Gesellschaft kontrahiert oder sonstwie Geschäfte tätigt, darf aufgrund seiner Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft oder

Firma nicht daran gehindert werden, solche im Zusammenhang mit derartigen Verträgen oder Geschäften stehende Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, diesbezüglich abzustimmen oder zu handeln.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar ein vermögensrechtliches und gegenläufiges Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, welches in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fällt, muss das betroffene Verwaltungsratsmitglied oder der betroffene Geschäftsführer dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitteilen und dies im Protokoll der Sitzung eintragen lassen. Er oder sie darf über eine solche Transaktion nicht abstimmen. Über solche Geschäfte wird in der darauffolgenden Versammlung der Aktionäre, spätestens vor der ersten Abstimmung über einen Punkt auf der Tagesordnung, Bericht erstattet.

Der oben verwendete Begriff "persönliches vermögensrechtliches Interesse" gilt nicht für die Beziehung zu oder das Interesse in irgendeiner Angelegenheit, Position oder einer Transaktion im Zusammenhang mit „Vontobel Holding AG“ oder irgendeiner ihrer Zweigstellen oder Tochtergesellschaften, oder mit einer sonstigen Gesellschaft oder Körperschaft wie vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt.

Artikel 17:

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter („Entschädigungsberechtigte“) für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, gerichtlich sowie aussergerichtlich, aufgrund ihrer Eigenschaft als gegenwärtige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder als Geschäftsführer der Gesellschaft hatten, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft, in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher die Entschädigungsberechtigten keine Entschädigung beanspruchen können, es sei denn, es handelt sich um solche Angelegenheiten, für welche die Entschädigungsberechtigten in solchen Verfahren rechtskräftig wegen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten verurteilt worden sind.

Artikel 18:

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder der Kategorie A, durch die gemeinsame Unterschrift eines Verwaltungsratsmitgliedes der Kategorie A und eines der Kategorie B, die Einzelunterschrift eines rechtmässig dazu bevollmächtigten Geschäftsführers der Gesellschaft, oder durch die Unterschrift jeder sonstigen vom Verwaltungsrat dazu bevollmächtigten Person, verpflichtet.

Artikel 19:

Die Gesellschaft bestellt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, welchem die durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben obliegen. Der Wirtschaftsprüfer wird von der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre gewählt.

Artikel 20:

Wie nachstehend näher erläutert, kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zurückkaufen.

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den Rückkauf aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft jederzeit beantragen. Rücknahmeanträge werden zum jeweiligen Bewertungsstichtag abgerechnet, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt. Der Rückkaufspreis wird spätestens sieben Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgezahlt. Der Rückkaufspreis pro Aktie entspricht dem gemäss den Bestimmungen von Artikel 22 der vorliegenden Satzung festgelegten Nettoinventarwert der Aktien der betreffenden Aktienklasse, abzüglich der etwaigen Rückkaufsgebühren sowie Rückstellungen, die für Kosten und Aufwendungen gebildet werden, die beim Verkauf bzw. der Liquidation der Positionen im Portfolio des fraglichen Teilfonds zum Zwecke der Auszahlung des Rücknahmepreises, anfallen würden.

Die Auszahlung des Rückkaufspreises kann in den folgenden Fällen für einen im Verkaufsprospekt näher zu bestimmenden Zeitraum ganz ausgesetzt werden:

a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;

b) die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die im Interesse der Aktionäre ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussert werden können;

c) die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann, gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rückkaufspreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Auf Anfrage des betreffenden Aktionärs und unter der Verantwortung des Verwaltungsrats können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. Dem Verwaltungsrat steht es frei, solche Naturalrücknahmen abzulehnen und eine Barauszahlung des Rücknahmegeldes in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse vorzunehmen. Wenn Aktionäre eine Naturalrücknahme anfragen und der Verwaltungsrat sein Einverständnis hierzu erklärt, erhält der betreffende Aktionär, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche der Anzahl der zurückgenommenen Aktien entspricht. Der Verwaltungsrat wird in diesem Rahmen dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Aktionäre Rechnung tragen sowie sicherstellen, dass das nach der Naturalrücknahme verbleibende Portfolio geeignet ist, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und dass es mit der auf dieses Portfolio anwendbaren Anlagepolitik im Einklang steht. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Aktionär getragen.

Alle Rückkaufsanträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft für den Aktienrückkauf ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden; gleichzeitig müssen das oder die Aktienzertifikat(e) (sofern solche ausgestellt wurden) zusammen mit ausreichenden Beweisen der Übertragung oder Abtretung ordnungsgemäss ausgehändigt werden. Jeder Rückkaufsantrag ist, außer im Falle einer Rückkaufsaussetzung gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung, unwiderruflich. Mangels Widerrufs erfolgt der Rückkauf am ersten Bewertungsstichtag nach Beendigung der Aussetzung.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien werden annulliert.

Jeder Aktionär kann durch einen Antrag den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse beantragen, berichtigt durch die jeweiligen Handelskosten und durch das Auf- und Abrunden, wie vom Verwaltungsrat entschieden. Der Verwaltungsrat kann unter anderem im Hinblick auf die Häufigkeit des Umtauschs Beschränkungen auferlegen und/oder für den Umtausch eine angemessene Gebühr vorsehen.

Soweit nicht eine anderweitige Entscheidung des Verwaltungsrates ergangen ist, erfolgt kein Rückkauf oder Umtausch durch einen einzigen Aktionär für einen Betrag, welcher den Mindestbetrag oder die Mindestanzahl von Aktien oder jedweden anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag oder jedwede andere Anzahl von Aktien unterschreitet und wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt.

Für den Fall, dass ein Rückkauf oder ein Umtausch oder ein Verkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands einer Aktienklasse eines einzelnen Aktionärs auf weniger als den Mindestbetrag, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt, oder auf einen niedrigeren vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag reduziert, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär den Rückkauf oder den Umtausch seiner sämtlichen Aktien dieser Aktienklasse beantragt hat.

Falls Rückkaufsanträge für Aktien in einem Teilfonds, die an einem Bewertungsstichtag auszuführen wären, mehr als einen von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen (das "Rückgabelimit"), kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als das Rückgabelimit des jeweiligen Teilfonds am Bewertungsstichtag betroffen sind. Der Verwaltungsrat wird über die Art und Weise der Abwicklung solcher Rücknahmeanträge im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre entscheiden (z.B. chronologisch, anteilig).

Soweit Rücknahmeanträge eines Bewertungsstichtages aufgrund dieser Beschränkung nicht vollständig ausgeführt worden sind, wird der nicht ausgeführte Teil wie ein Rücknahmeantrag des nächsten Bewertungsstichtages behandelt. Ein solcher Rücknahmeantrag wird gegenüber Rücknahmeanträgen, die erst zu diesem zweiten Bewertungsstichtag gestellt worden sind, vorrangig behandelt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, auch auf den folgenden Bewertungsstichtagen die Beschränkung betreffend das Rückgabelimit anzuwenden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Nettoinventarwert aller Aktien eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse weniger als den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegten Mindestbetrag beträgt, sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zu dem am Tage, an welchem sämtliche zu diesem Teilfonds bzw. zu dieser Aktienklasse gehörenden Guthaben realisiert wurden, anwendbaren Nettoinventarwert zurückzukaufen.

Artikel 21:

Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe-, Rückkaufs- und Umtauschpreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft regelmässig, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats, jedoch mindestens zweimal im Monat, den Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Aktienklasse (wobei der Tag, an welchem der Nettoinventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Satzung "Bewertungsstichtag" genannt wird), sofern der Bewertungsstichtag im Falle eines Bankfeiertages in Luxemburg oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verlegt wird.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien jedes Teilfonds, die Ausgabe und den Rückkauf der Aktien dieses Teilfonds, sowie den Umtausch von und in Aktien eines jeden Teilfonds aussetzen:

a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens eines bestimmten Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder

c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts des auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel; oder

d) während jeder Periode, in welcher die Gesellschaft die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Aktien eines bestimmten Teilfonds nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Aktien nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann.

e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktionäre zwecks Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktionäre zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft betreffend die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds.

Sofern es angebracht ist, wird eine vorübergehende Aussetzung von der Gesellschaft bekanntgegeben und den Aktionären, welche den Rückkauf ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, bei der schriftlichen Antragstellung hinsichtlich des Rückkaufs, wie in Artikel 20 der vorliegenden Satzung angegeben, mitgeteilt.

Die vorübergehende Aussetzung bezüglich eines Teilfonds wird keinen Einfluss auf die Festlegung des Nettoinventar-, Ausgabe-, Rückkaufs- und Umtauschpreises eines anderen Teilfonds haben.

Artikel 22:

Der Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Aktienklasse bzw. eines jeden Teilfonds wird in der Wahrung der entsprechenden Aktienklasse bzw. des entsprechenden Teilfonds als Pro-Aktie-Wert ausgedruckt und an jedem Bewertungsstichtag ermittelt.

Der Nettoinventarwert der Aktien eines jeden Teilfonds wird ermittelt, indem vom Gesamtwert der Vermogenswerte der Gesamtwert der Verbindlichkeiten abgezogen wird und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien des entsprechenden Teilfonds geteilt wird. Das Ergebnis wird auf die nachste Wahrungseinheit ab- oder aufgerundet .

Falls verschiedene Aktienklassen in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds berechnet, indem von dem auf die betreffende Aktienklasse entfallenden Nettoinventarwert die fur diese Aktienklasse spezifischen Kosten (z.B. Wahrungsabsicherungskosten) abgezogen werden und der sich daraus ergebende Wert durch die Gesamtheit der sich im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse geteilt wird. Der Prozentanteil einer jeden Aktienklasse am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds, verandert sich infolge von Zahlungen von Dividenden oder anderen Ausschuttungen.

A. Die Vermogenswerte der Gesellschaft umfassen:

- a) samtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;
- b) samtliche Wechsel, Schuldscheine und fallige Forderungen (einschliesslich des Erloses von verkauften jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- c) samtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Anteile/Aktien an Organismen fur gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Wandel- und Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Eigentum der Gesellschaft befinden oder fur ihre Rechnung gekauft worden sind;
- d) samtliche der Gesellschaft geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barausschuttungen (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder ahnliche Praktiken bedingten Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- e) samtliche auf den von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;
- f) die Grundungskosten der Gesellschaft, insofern diese nicht abgeschrieben wurden; und
- g) alle sonstigen Vermogenswerte jedweder Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermogenswerte wird folgendermassen bestimmt:

- 1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und falligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwahnt festgesetzten oder

aufgelaufenen jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert errechnet durch Abzug eines Betrages, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.

2) Der Wert sämtlicher an einer Wertpapierbörse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, wenn der Verkaufsprospekt nicht eine abweichende Bestimmung für einen Teilfonds vorsieht.

3) Der Wert der an anderen geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.

4) Falls im Portfolio der Gesellschaft befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der gemäss den Abschnitten 2) und 3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.

5) Bei festverzinslichen bzw. variabel verzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten, kann ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen werden. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Marktrenditen.

6) Anteile oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft erlauben.

8) In Fällen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre es rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market Timing) kann der Verwaltungsrat angemessene Massnahmen, wie

z.B. die Anwendung des *Fair Value*- Ansatzes, durchführen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wie in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft näher beschrieben, anzupassen.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsausgaben (einschliesslich der Anlageberatungsgebühren, der Verwahrstellengebühren und der Vergütung des Administrators);
- c) sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Vermögenszahlungen, einschliesslich des Betrags der von der Gesellschaft festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt.
- d) eine von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf das Gesellschaftskapital und den Erträgen sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;
- e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme der durch Gesellschaftsaktien verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für Anlageberater, Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle und deren Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstelle und Übertragungsstellen, sämtliche Zahlstellen und ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, sämtliche anderen Vertreter der Gesellschaft, Honorare für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern, die Verkaufs-, Druck-, Berichtserstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden oder Registrierungsanträgen, die Steuern oder anderen erhobenen Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtagegebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

C. Für jeden Teilfonds wird eine Vermögensmasse wie folgt gebildet:

- (a) der Erlös aus der Emission von Aktien eines Teilfonds wird in den Gesellschaftsbüchern der für diesen Teilfonds gebildeten Masse zugeteilt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

sowie die Einkünfte und Ausgaben werden gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Artikels der entsprechenden Masse zugeordnet;

(b) falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Gesellschaftsbüchern derselben Masse zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus dem sie sich ableiten; bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder die Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;

(c) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse oder mit irgendeiner Handlung im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die betreffende Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;

(d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Masse zugeordnet werden kann, so wird der betreffende Vermögenswert oder die Verbindlichkeit gleichmässig auf sämtliche Massen verteilt oder, soweit aufgrund der Betragshöhe gerechtfertigt, der Verbindlichkeit, anteilmässig zum Nettoinventarwert der entsprechenden Masse verteilt.

(e) nach dem Tag, der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für eine Aktienklasse erklärten Ausschüttungen berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse um den entsprechenden Dividendenbetrag.

D. Jede Masse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten besteht aus einem Portfolio von übertragbaren Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in welche die Gesellschaft investieren darf und der Anspruch jeder von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienklasse in Verbindung mit dieser Masse wird sich entsprechend der unten erwähnten Regeln ändern.

Darüber hinaus können in einer Masse aktienklassenspezifische Vermögenswerte für eine oder mehrere spezifische Aktienklassen gehalten werden; diese werden vom gemeinsamen Portfolio aller Aktienklassen einer solchen Masse getrennt gehalten, wobei spezifische Verbindlichkeiten für jede Aktienklasse oder Aktienklassen eingetragen werden.

Der einer Aktienklasse zugewiesene Anteil im gemeinsamen Portfolio aller Aktienklassen einer gleichen Masse, wird durch Berücksichtigung der Ausgaben, Rückkäufe, Ausschüttungen, als auch Zahlungen von aktienklassenspezifischen Ausgaben, Einkommensbeiträgen oder Verkaufserlösen von aktienklassenspezifischen Vermögenswerten bestimmt, wobei die oben aufgeführten Bewertungsregeln *mutatis mutandis* angewendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes des gemeinsamen Portfolios einer solchen Masse, die jeder Aktienklasse zugewiesen wird, wird wie folgt bestimmt:

1) Zum Zeitpunkt der ersten Emission von Aktien einer neuen Aktienklasse wird der jeder Aktienklasse zugewiesene Prozentsatz des Nettovermögens des gemeinsamen Portfolios auf Basis der jeweiligen Zuteilung für Rechnung der jeweiligen Aktienklasse bestimmt.

2) Der nach der Emission einer spezifischen Aktienklasse erhaltene Emissionserlös, wird dem gemeinsamen Portfolio zugewiesen und führt zu einer Vergrößerung des Anteiles im gemeinsamen Portfolio der betreffenden Aktienklasse;

3) Sofern die Gesellschaft für eine bestimmte Aktienklasse spezifische Vermögenswerte erwirbt oder aktienklassenspezifische Ausgaben tätigt (über die von den anderen Aktienklassen zu tätigen Ausgaben hinaus) oder spezifische Ausschüttungen vornimmt oder den Rückkaufpreis von Aktien einer spezifischen Aktienklasse bezahlt, so wird der Anteil dieser Aktienklasse am gemeinsamen Portfolio um die Kosten der aktienklassenspezifischen Vermögenswerte, die Zahlung aktienklassenspezifischer Ausgaben, die betreffend die Aktien einer solchen Aktienklasse vorgenommenen Ausschüttungen oder die Zahlung des Rückkaufpreises nach Rückkauf von Aktien einer solchen Aktienklasse reduziert.

4) Der Wert aktienklassenspezifischer Vermögenswerte und die Summe aktienklassenspezifischer Verbindlichkeiten werden lediglich derjenigen Aktienklasse zugewiesen, die in Verbindung mit solchen Vermögenswerten oder Schulden stehen; dementsprechend wird der Nettoinventarwert pro Aktie einer solchen spezifischen Aktienklasse oder Aktienklassen erhöht oder gemindert.

E. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels gilt Folgendes:

a) die gemäss Artikel 20 der vorliegenden Satzung zurückzukaufenden Aktien gelten bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Tag und bis zur Zahlung des Preises gelten sie als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) aufgrund von erhaltenen Zeichnungsanträgen auszugebende Aktien der Gesellschaft gelten ab Geschäftsschluss des Bewertungsstichtages, an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als ausgegeben; dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen;

c) sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der entsprechenden Aktienklasse ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung des am Bewertungsstichtag des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Wechselkurses bewertet, wobei

d) die an einem Bewertungsstichtag von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, soweit durchführbar, werden berücksichtigt.

F. Swinging Single Pricing

Der Verwaltungsrat kann für Teilfonds beschliessen, dass der wie vorstehend berechnete Nettoinventarwert der betroffenen Teilfonds nach dem im Folgenden beschriebenen "Swinging Single Pricing" angepasst wird.

Nach dem Abschluss der vorstehenden Berechnung des Nettoinventarwerts eines Bewertungsstichtages wird für diesen Bewertungsstichtag:

a) der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines betroffenen Teilfonds erhöht, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarzufluss führt; oder

b) der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines betroffenen Teilfonds verringert, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarabfluss führt; oder

c) keine Anpassung vorgenommen, wenn ein bestimmter, vom Verwaltungsrat für jeden betroffenen Teilfonds festzulegender Schwellenwert des Nettoinventarzuflusses bzw. -abflusses am Bewertungsstichtag nicht überschritten wird.

Die maximale Anpassung wird in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführt.

Artikel 23:

1) Der Verwaltungsrat kann die für jede Aktienklasse gemäss Absatz C des Artikels 22 gebildeten Vermögensmassen (nachstehend eine "Teilnehmende Vermögensmasse") auf der Basis eines Pools ganz oder teilweise anlegen und verwalten. Eine solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird dadurch gebildet, indem Barbeträge oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Beschränkungen) andere Vermögenswerte durch jede Teilnehmende Vermögensmasse an sie überwiesen werden. Danach kann der Verwaltungsrat jederzeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an eine Teilnehmende Vermögensmasse überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Höhe der Beteiligung der betreffenden Teilnehmenden Vermögensmasse an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Andere Vermögenswerte, ausser Bargeld, können an eine Erweiterte Vermögensmasse nur überwiesen werden, wenn diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind.

2) Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jede Teilnehmende Vermögensmasse berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diese Teilnehmenden Vermögensmasse und den Zuweisungen und Entnahmen zugunsten der anderen Teilnehmenden Vermögensmassen bestimmt.

3) Die aufgrund der Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen den Einnahmen ähnlichen Ausschüttungen werden bei Erhalt der Teilnehmenden Vermögensmassen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anspruchsrechten am Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse gutgeschrieben.

Artikel 24:

Sobald die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro Aktie, dem vorbezeichneten Nettoinventarwert für die entsprechende Aktienklasse, zusätzlich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr (Zeichnungsgebühr) sowie die für den Kauf etwaig anfallende Steuern und Kosten (inklusive Stempel und andere Steuern, Taxen, behördliche Kosten, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Zertifikatskosten und andere ähnliche Kosten). Dieser Preis ist dann aufzurunden zu der nächsten ganzen Einheit der Währung, in welcher der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag bei der in Artikel 27 definierten Verwahrstelle eingehen. Der Verwaltungsrat kann eine kürzere Zeitspanne für den Eingang des Zeichnungspreises in den Verkaufsunterlagen bestimmen.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung des Zeichnungspreises in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Vermögenswerten (so genannte Sacheinlagen) akzeptieren. Die so vom Verwaltungsrat akzeptierten Sacheinlagen müssen dazu geeignet sein, das Anlageziel des fraglichen Teilfonds zu erreichen und mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds im Einklang stehen. Der Wert der Sacheinlagen wird durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft. Sämtliche im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehenden Kosten werden von dem die Sacheinlage begehrenden Aktionär getragen.

Artikel 25:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni darauffolgenden Jahres.

Die Konten der Gesellschaft werden in EURO ausgedrückt. Im Falle verschiedener Aktienklassen, wie in Artikel 5 der Satzung vorgesehen, und wenn die Konten dieser Aktienklassen in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, werden diese Konten in EURO umgewandelt und zusammengerechnet im Hinblick auf die Festsetzung der Konten der Gesellschaft.

Artikel 26:

Die Verteilung der jährlichen Gewinne sowie sämtliche sonstige Ausschüttungen werden von der jährlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Jeder Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre betreffend die Ausschüttung von Dividenden oder andere Ausschüttungen an die Aktionäre einer Aktienklasse, unterliegt darüber hinaus der vorherigen Abstimmung, gemäss dem oben erwähnten Mehrheitsprinzip der Aktionäre dieser Aktienklasse.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen können aus den Vermögenswerten einer ausschüttenden Aktienklasse Zwischenausschüttungen gezahlt werden. Dabei berücksichtigt der Verwaltungsrat die etwaigen Kosten der Ausschüttung sowie die Wirtschaftlichkeit der Ausschüttung. Es wird keine Ausschüttung getätigt, wenn dadurch

das Kapital der Gesellschaft unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde. Festgesetzte Ausschüttungen werden in den vom Verwaltungsrat festgesetzten Währungen und an dem festgesetzten Ort und Zeitpunkt ausgezahlt.

Auf thesaurierende Aktien erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Aktien nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft durch eine entsprechende Wertveränderung ihrer Aktie(n) teil.

Artikel 27:

Die Gesellschaft kann mit einer gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsdienstleistungsvertrag eingehen, um der Gesellschaft Dienstleistungen betreffend Anlageverwaltung, administrative Tätigkeiten und Vertrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens einer Verwahrstelle anvertrauen, die ein Kreditinstitut i.S.d. Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 mit Sitz oder einer Niederlassung in Luxemburg ist, falls sich der Sitz der Verwahrstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet ("die Verwahrstelle"). Sämtliche Barbestände und Wertpapiere der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle oder von einer von der Verwahrstelle dazu eingesetzte Unterverwahrstelle verwahrt. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären wird durch die Einsetzung einer Unterverwahrstelle nicht berührt.

Kündigt die Verwahrstelle ihre vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft, wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung eine Nachfolgeverwahrstelle zu ernennen.

Artikel 28:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation erfolgt diese durch einen oder mehrere Liquidator(en), welche natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt werden und durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* genehmigt werden muss (müssen). Die Generalversammlung legt des Weiteren die Befugnisse und Vergütung der Liquidator(en) fest. Der Liquidationsnettoerlös wird durch die Liquidatoren an die Liquidationsaktionäre proportional zu ihrem Eigentum an der Gesellschaft ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann entscheiden, einen Teilfonds zu liquidieren, falls eine diesen Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage seine Liquidation als im Interesse der Aktionäre erscheinen lässt, oder falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder einen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde oder falls eine Liquidation aus einem sonstigen Grund im Interesse der Aktionäre ist. Diese Entscheidung

wird von der Gesellschaft veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe beschreiben und die massgeblichen Daten betreffend die Liquidation angeben. Die Publikation kann durch eine Bekanntmachung mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre ersetzt werden. Die Aktionäre des zu liquidierenden Teilfonds können weiterhin den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet im Interesse der Aktionäre oder, um die Gleichbehandlung der Aktionäre zu gewährleisten, dass dies nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rückkaufpreises wird der Verwaltungsrat die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigen. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation nicht ausgeschüttet werden konnten, werden bei der "Caisse de Consignation" zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Die vorgenannten Bestimmungen finden auf Aktienklassen entsprechende Anwendung.

Für die Zusammenlegung von Teilfonds der Gesellschaft, die Zusammenlegung von Teilfonds der Gesellschaft mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung der Gesellschaft sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds der Gesellschaft und von Teilfonds der Gesellschaft mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Aktionäre des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Teilfonds zu unterbreiten. In dem Fall ist kein Quorum erforderlich und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Wird die Gesellschaft infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Aktionäre diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen entsprechend gelten wie im vorangegangenen Satz, wo die Abstimmung nicht auf eine Initiative des Verwaltungsrats zurückgeht. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Regeln zur Beschlussfähigkeit und Mehrheit.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Aktionäre des betreffenden Teilfonds, insbesondere wegen der Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld, eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird ss zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Aktionären wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.

Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Aktienbruchstücken an Aktionäre zur Folge hat und die betroffenen Aktien zur Abwicklung in einem "Clearing-System" zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Aktienbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Aktienbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Aktionäre ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegte Mindestbetrag. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Aktienbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.

Artikel 29:

Die vorliegende Satzung kann von einer gemäss den Luxemburger Gesetzen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgabe ordnungsgemäss einberufenen Aktionärsversammlung geändert werden. Jegliche Änderung bezüglich der Rechte der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds unterliegt des Weiteren den Beschlussfähigkeits- und Stimmabgabenbestimmungen des betreffenden Teilfonds.

Artikel 30:

Sämtliche nicht in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Angelegenheiten unterliegen dem Gesetz von 2010. Trifft das Gesetz von 2010 keine Regelung dazu, greift hilfsweise das abgeänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ein.

**FÜR GLEICHLAUTENDE SATZUNG.
Henri HELLINCKX,
Notar in Luxemburg.
Luxemburg, den 24. April 2018.**